


Gericht:	BAG 5. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	21.01.1976	Norm:	§ 1 Abs 1 LFZG
Aktenzeichen:	5 AZR 593/74	Zitiervorschlag:	BAG, Urteil vom 21. Januar 1976 - 5 AZR 593/74 -, juris
Dokumenttyp:	Urteil		

Leitsatz

1. Verletzungen, die der Arbeiter bei der Teilnahme an Fußballwettkämpfen im Amateurbereich erleidet, sind nicht als Fall verschuldeter Arbeitsunfähigkeit im Sinne des LFZG § 1 Abs 1 S 1 zu werten.

Fundstellen

AP Nr 39 zu § 1 LohnFG (Leitsatz 1 und Gründe)
 DB 1976, 1162-1163 (Leitsatz 1 und Gründe)
 NJW 1976, 1367 (Leitsatz 1 und Gründe)
 AR-Blattei Krankheit IIIA Entsch 69 (Leitsatz 1 und Gründe)
 EzA § 1 LohnFG Nr 47
 AR-Blattei ES 1000.3.1 Nr 69 (Leitsatz 1 und Gründe)
 USK 7610 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

faktor arbeitsschutz 2004, Nr 1, 18 (Kurzwiedergabe)

Verfahrensgang

vorgehend Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, 9. Oktober 1974, Az: 3 Sa 127/74

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Hessischer Städte- und Gemeindebund, HGZ 1976, 141-141 (Aufsatz)

Kommentare

Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB

● Legleitner, 7. Auflage 2014, § 616 BGB

Tenor

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Oktober 1974 -- 3 Sa 127/74 -- wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte, ein Bauunternehmer, beschäftigt seit dem 4. April 1972 den jetzt 31 Jahre alten Maurer G H. Herr H verletzte sich am 6. August 1973 während der Arbeitszeit am rechten Arm. Er zog sich eine Schleimbeutelkrankung zu. Am 6. August 1973 suchte er den Arzt Dr. K in W auf, der ihn bis einschließlich 11. August 1973 für voraussichtlich arbeitsunfähig erklärte. Am 11. August 1973 war Herr H erneut in ärztlicher Behandlung. Dr. K bescheinigte eine Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich bis 18. August 1973 einschließlich.

- 2 Am Samstag, dem 18. August 1973, nahm Herr H an einem Fußballspiel seiner Alt-Herren-Mannschaft des VfL W gegen den TuS St teil. Während des Spieles knickte er nach dem Köpfen eines Balles auf dem Sportfeld um und zog sich dabei eine Distorsion mit Haematom im rechten Fußgelenk zu. Er beendete sofort das Spiel und suchte am 19. und 20. August 1973 den Facharzt für Orthopädie Dr. med. Sch in St auf. In der Zeit vom 20. August bis 9. September 1973 war Herr H wegen dieser Verletzung arbeitsunfähig krank. Der Beklagte lehnte eine Lohnfortzahlung für diese Zeit ab. Die Klägerin gewährte Herrn H Krankengeld in Höhe von 698,04 DM. Sie fordert diesen Betrag im vorliegenden Verfahren vom Beklagten, gestützt auf § 182 Abs. 7 RVO.
- 3 Die Klägerin hat behauptet, am 18. August 1973 sei die Armverletzung ausgeheilt gewesen. Zwischen dieser Verletzung und dem Sportunfall bestehe kein Zusammenhang.
- 4 Die Klägerin hat beantragt,
- 5 den Beklagten zu verurteilen, an sie 698,04 DM zu zahlen.
- 6 Der Beklagte hat beantragt,
- 7 die Klage abzuweisen.
- 8 Er hat behauptet, der Arbeitnehmer H sei am 18. August 1973 noch arbeitsunfähig gewesen. Er hat die Auffassung vertreten, ein kranker Arbeitnehmer müsse während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit jede sportliche Betätigung unterlassen, da eine solche Tätigkeit die Gefahr weiterer Verletzungen und damit eine Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit mit sich bringe. Der Arbeitnehmer H müsse die Tatsache, daß der Arzt ihn bis einschließlich 18. August 1973 krank geschrieben habe, gegen sich gelten lassen. Entweder sei er arbeitsunfähig krank und könne dann nicht Fußball spielen, oder er sei arbeitsfähig und sei dann auch verpflichtet, die vertraglich geschuldete Arbeit zu leisten.
- 9 Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

- 10 Die Revision hat keinen Erfolg. Der Beklagte war verpflichtet, seinem Arbeitnehmer auch für die Dauer der zweiten Erkrankung vom 20. August bis 9. September 1973 den Lohn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG fortzuzahlen. Der Rechtsvorgänger der Klägerin hat sich diese Sportverletzung ohne Verschulden im Sinne dieser Bestimmung zugezogen. Sein Lohnfortzahlungsanspruch ist nach § 182 Abs. 7 RVO in Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Klägerin übergegangen.
- 11 1. Die Teilnahme des Arbeiters H am Fußballspiel als solche stellt kein Verschulden dar. Im Grundsatz ist dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer der Lohn fortzuzahlen, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge eines Sportunfalls ist. Verschuldet im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen können Sportunfälle nur dann sein, wenn sich der Arbeitnehmer die Verletzung bei der Teilnahme an einer sog. gefährlichen Sportart zuzieht, und wenn er sich in einer seine Kräfte und Fähigkeiten deutlich übersteigenden Weise sportlich betätigt (vgl. BAG 5, 307 (309) = AP Nr. 5 zu § 63 HGB (Bl. 1 R); BAG AP Nr. 18 zu § 1 LohnFG (zu 2 der Gründe)). Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Fußball ist zwar ein Kampfspiel, das körperlichen Einsatz erfordert, und bei dem Verletzungen nicht auszuschließen sind. Diese Sportart gehört jedoch heute zu den verbreitetsten Sportarten überhaupt. Sie wird bereits in der Schule gefördert. Erwachsenen bietet sie einen Ausgleich zu den Belastungen des Arbeitslebens und wird allgemein als eine der Gesundheit dienende vernünftige Betätigung angesehen. Nach der Verkehrsanschauung ist auch die Teilnahme an einem Fußballspiel zwischen zwei Amateurvereinen eine allgemein gebilligte und übliche sportliche Betätigung. Damit erhöht ein Arbeiter nicht das Risiko, durch Verletzungen arbeitsunfähig krank zu werden, in einem dem Arbeitgeber nicht mehr zumutbaren Ausmaß.
- 12 Entgegen der Ansicht der Revision handelte Herr H auch nicht deshalb schuldhaft, weil er vor dem Spiel wegen der vorausgehenden Arbeitsunfähigkeit keine Trainingsmöglichkeiten hatte. Aus dem fehlenden Training läßt sich im vorliegenden Fall noch nicht der Schluß ziehen, die Teilnahme am Fußballspiel habe die Kräfte dieses Arbeitnehmers deutlich überfordert. Herr H

brauchte nur für knapp zwei Wochen mit dem Training auszusetzen. Das ist noch keine erhebliche Zeit, zumal wenn die Art der Vorerkrankung wie hier den allgemeinen Gesundheitszustand nicht allzu sehr beeinträchtigt. Es würde die Sorgfaltspflichten eines Arbeitnehmers erheblich überspannen, wenn man ihm im Amateurbereich Fußballspielen stets nur nach vorausgehendem Training gestatten würde. Arbeitnehmer könnten sich dann nicht mehr spontan und außerhalb der Vereine als Fußballer sportlich betätigen, weil es regelmäßig an geeigneten Trainingsmöglichkeiten fehlen wird. Das wirtschaftliche Risiko der Arbeitsunfähigkeit hat vielmehr der Arbeitgeber zu tragen, wenn der Arbeitnehmer einen allgemein üblichen Volkssport ausübt.

- 13 Grob regelwidriges Verhalten während des Spieles scheidet als Unfallursache aus. An dem Unfall war kein Dritter beteiligt. Auch sind besondere Umstände, die der Geltendmachung des Lohnfortzahlungsanspruches entgegenstehen könnten, nicht ersichtlich. Ob ein Lizenzfußballspieler, der sich gegen die Folgen von Sportunfällen versichern kann, Lohnfortzahlung auch in einem weiteren Arbeitsverhältnis verlangen könnte (vgl. hierzu die bereits erwähnte Entscheidung des Zweiten Senats BAG 5, 307 (311) = AP Nr. 5 zu § 63 HGB (Bl. 2 R und 3)) braucht der Senat hier nicht zu entscheiden.
- 14 2. Der Rechtsvorgänger der Klägerin handelte auch nicht deshalb schuldhaft, weil er sich am letzten Tag seiner vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit sportlich betätigte.
- 15 Dem Beklagten ist zuzugeben, daß ein kranker Arbeitnehmer in der Regel auf eine Teilnahme an Fußballspielen während der Dauer seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit verzichten muß. Wenn der Rechtsvorgänger der Klägerin Fußball spielen konnte, war er als Maurer auch arbeitsfähig.
- 16 Mit der Revision unterstellt der Senat, daß der Rechtsvorgänger der Klägerin an sich am 18. August 1973 noch arbeitsunfähig krank war und am Fußballspiel hätte nicht teilnehmen dürfen. Dennoch führt dieser Gesichtspunkt im vorliegenden Fall nicht dazu, dem Arbeiter Lohnfortzahlungsansprüche zu versagen. Diese Ansprüche können nur dann entfallen, wenn der Arbeiter schuldhaft im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen gehandelt hat. Das ist unter den besonderen Umständen dieses Rechtsstreites nicht der Fall. Der 18. August 1973 war der letzte Tag der vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit. Es war ein Samstag, an dem der Arbeiter H ohnehin nicht zu arbeiten brauchte. Der Arzt hatte ihm bescheinigt, daß er am darauffolgenden Werktag seine Arbeit wieder aufnehmen könne. Über besondere Komplikationen im Heilverlauf seit der letzten ärztlichen Untersuchung ist nichts vorgetragen worden. Demzufolge geht der Senat davon aus, daß Herr H bereit und in der Lage war, am Montag, dem 20. August 1973, seine Arbeit beim Beklagten wieder aufzunehmen. Wenn er sich unter diesen Umständen entschlossen hat, am letzten Tag seiner Arbeitsunfähigkeit, der zugleich ein arbeitsfreier Tag war, an einem Fußballspiel teilzunehmen, kann ihm besonderer Leichtsinns und schuldhaftes Verhalten im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen (vgl. hierzu BAG AP Nr. 8 zu § 1 LohnFG (Bl. 3) m.w.N.) nicht vorgeworfen werden.
- 17 Für die Entscheidung des Rechtsstreites kommt es danach auf die vom Berufungsgericht festgestellte Tatsache, die Verletzung vom 18. August 1973 stehe in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der vorausgegangenen Armverletzung, nicht mehr an. Die gegen diese Feststellung gerichteten Verfahrensrügen der Revision sind gegenstandslos und können auf sich beruhen. Die Revision des Beklagten kann schon aus den vorbezeichneten Gründen keinen Erfolg haben.
- 18 gez.: Siara
- 19 Dr. Heither
- 20 Dr. Thomas
- 21 Dr. Gundelach
- 22 Nitsche

